

# **Die Ermächtigung des Schuldners zur Begründung einzelner Masseverbindlichkeiten**

in den Eigenverwaltungs-Eröffnungsverfahren nach §§ 270a und 270b InsO

## Die Ermächtigung des Schuldners zur Begründung einzelner Masseverbindlichkeiten in den Eigenverwaltungs-Eröffnungsverfahren nach §§ 270a und 270b InsO

### I. Das Problem

- Das ESUG und die Eigenverwaltung: Funktion der §§ 270a, 270b InsO
- Kompetenz zur Begründung von Masseverbindlichkeiten im Eröffnungsverfahren
  - Praktische Bedeutung
  - Begründung
- § 270b III InsO, eingefügt durch den Rechtsausschuss:
  - **„Auf Antrag des Schuldners hat das Gericht anzuordnen, dass der Schuldner Masseverbindlichkeiten begründet. § 55 Absatz 2 gilt entsprechend.“**

## Die Ermächtigung des Schuldners zur Begründung einzelner Masseverbindlichkeiten in den Eigenverwaltungs-Eröffnungsverfahren nach §§ 270a und 270b InsO

### I. Das Problem

- Problem der Masseschmälerung wegen § 55 II InsO
  - **„Verbindlichkeiten, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter begründet worden sind, auf den die Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners übergegangen ist, gelten nach der Eröffnung des Verfahrens als Masseverbindlichkeiten. Gleiches gilt für Verbindlichkeiten aus einem Dauerschuldverhältnis, soweit der vorläufige Insolvenzverwalter für das von ihm verwaltete Vermögen die Gegenleistung in Anspruch genommen hat.“**
- Parallele zum „starken“ vorläufigen Verwalter als „Sanierungsbremse“ im Regel-Eröffnungsverfahren

## Die Ermächtigung des Schuldners zur Begründung einzelner Masseverbindlichkeiten in den Eigenverwaltungs-Eröffnungsverfahren nach §§ 270a und 270b InsO

### I. Das Problem

- Rechtsausschuss (BT-Drucks. 17/7511, 37):
  - „Der eigenverwaltende Schuldner hat bei der Antragstellung abzuwägen, ob es in der konkreten Situation der Vorbereitung einer Sanierung sinnvoller ist, beim Gericht Einzelermächtigungen zur Begründung von Masseverbindlichkeiten anzuregen oder von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, sich mit einer globalen Ermächtigung ausstatten zu lassen.“
- Parallele zur „Einzelermächtigung“ des „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalters im Regel-Eröffnungsverfahren

## Die Ermächtigung des Schuldners zur Begründung einzelner Masseverbindlichkeiten in den Eigenverwaltungs-Eröffnungsverfahren nach §§ 270a und 270b InsO

### I. Das Problem

- Ermächtigung des Schuldners zur Begründung von Masseverbindlichkeiten nach ganz hM auch im Verfahren nach § 270a InsO möglich.
- In der Praxis jedenfalls im Verfahren nach § 270a InsO oftmals (in der Regel?) keine Global-, sondern Einzelermächtigungen.
- Anwendungsprobleme entstehen dabei vor allem dem ordentlichen Gericht, das nach Verfahrenseröffnung mit der Zahlungsklage eines Gläubigers aus dem Eröffnungsverfahren konfrontiert wird.
  - Daher *ex ante* auch bei der Beratung potentieller Gläubiger im Eigenverwaltungs-Eröffnungsverfahren!

## Die Ermächtigung des Schuldners zur Begründung einzelner Masseverbindlichkeiten in den Eigenverwaltungs-Eröffnungsverfahren nach §§ 270a und 270b InsO

### I. Das Problem

- LG Stendahl, ZInsO 2013, 2224: Ermächtigung des Schuldners durch das Insolvenzgericht, „zur Vornahme einzelner Geschäfte mit Wirkung für und gegen die Insolvenzmasse“, insbesondere zur „Aufnahme eines Massekredits zur Vorfinanzierung von Arbeitsentgelten“ und zum „Eingehen von Lieferantenverbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“.
- Reinigungsunternehmen klagt nach Verfahrenseröffnung Vergütung als Masseverbindlichkeit ein.

## Die Ermächtigung des Schuldners zur Begründung einzelner Masseverbindlichkeiten in den Eigenverwaltungs-Eröffnungsverfahren nach §§ 270a und 270b InsO

### I. Das Problem

- LG Dresden, ZIP 2013, 2116 ff.: Ermächtigung des Schuldners durch das Insolvenzgericht „die nachfolgend genannten Verbindlichkeiten gegenüber den finanzierenden Bankinstituten, der H. AG und der D. AG, sowie gegenüber den Lieferanten erforderlichenfalls im eröffneten Verfahren als Masseverbindlichkeiten zu begleichen:
  1. Insolvenzgeldvorfinanzierung i.H.v. bis zu 60.000 € brutto (Zinsen, Kosten, Gebühren),
  2. Massedarlehen i.H.v. bis zu 8.500.000 € nebst Zinsen, Kosten und Gebühren,
  3. Lieferantenverbindlichkeiten für Lieferungen und Leistungen nach dem 14. 6. 2012“.
- Früherer vorl. Sachwalter klagt Beratungshonorar ein!

## Die Ermächtigung des Schuldners zur Begründung einzelner Masseverbindlichkeiten in den Eigenverwaltungs-Eröffnungsverfahren nach §§ 270a und 270b InsO

### I. Das Problem

- Fragen:
  - Global- oder Einzelermächtigung? → sogleich II.
  - Anforderungen an die Bestimmtheit von Einzelermächtigungen? → unter III.
  - Wirksamkeit und Wirkungen unbestimmter Einzelermächtigungen? → unter IV.



## Die Ermächtigung des Schuldners zur Begründung einzelner Masseverbindlichkeiten in den Eigenverwaltungs-Eröffnungsverfahren nach §§ 270a und 270b InsO

### II. Auslegung der Ermächtigung

- Tenor einer Globalermächtigung nach § 270b III 1: „Der Schuldner begründet Masseverbindlichkeiten.“
- Im Zweifel: Auslegung.
- Relevanz des Antrag des Schuldners?
- Abgrenzung nach der intendierten Wirkung, § 270b III 2, 55 II!
- → Zählt der Ermächtigungsbeschluss einzelne Verbindlichkeiten auf, sollen im Gegenschluss die anderen nicht zu Masseverbindlichkeiten aufgewertet werden → keine Globalermächtigung!

## Die Ermächtigung des Schuldners zur Begründung einzelner Masseverbindlichkeiten in den Eigenverwaltungs-Eröffnungsverfahren nach §§ 270a und 270b InsO

### II. Auslegung der Ermächtigung

- LG Stendahl, ZInsO 2013, 2224: Ermächtigung des Schuldners durch das Insolvenzgericht, „zur Vornahme einzelner Geschäfte mit Wirkung für und gegen die Insolvenzmasse“, insbesondere zur „Aufnahme eines Massekredits zur Vorfinanzierung von Arbeitsentgelten“ und zum „Eingehen von Lieferantenverbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“.
- → **Keine Globalermächtigung**, da nur die Verbindlichkeiten aus „einzelnen Geschäften“ Masseverbindlichkeiten sein sollen.

## Die Ermächtigung des Schuldners zur Begründung einzelner Masseverbindlichkeiten in den Eigenverwaltungs-Eröffnungsverfahren nach §§ 270a und 270b InsO

### II. Auslegung der Ermächtigung

- LG Dresden, ZIP 2013, 2116 ff.: Ermächtigung des Schuldners durch das Insolvenzgericht „die nachfolgend genannten Verbindlichkeiten gegenüber den finanzierenden Bankinstituten, der H. AG und der D. AG, sowie gegenüber den Lieferanten **erforderlichenfalls** im eröffneten Verfahren als Masseverbindlichkeiten zu begleichen:
  1. Insolvenzgeldvorfinanzierung i.H.v. bis zu 60.000 € brutto (Zinsen, Kosten, Gebühren),
  2. Massedarlehen i.H.v. bis zu 8.500.000 € nebst Zinsen, Kosten und Gebühren,
  3. Lieferantenverbindlichkeiten für Lieferungen und Leistungen nach dem 14. 6. 2012“.
- Entgegen LG Dresden **keine Globalermächtigung**, da nur bestimmte Verbindlichkeiten erfasst sein sollen;
- Zudem: **Ermessen des Schuldners** („erforderlichenfalls“).

## Die Ermächtigung des Schuldners zur Begründung einzelner Masseverbindlichkeiten in den Eigenverwaltungs-Eröffnungsverfahren nach §§ 270a und 270b InsO

### II. Auslegung der Ermächtigung – Ermessen des Schuldners?

- Insolvenzgericht Amberg, Beschluss vom 20. 12. 2012, 261 IN 515/12 (unveröffentlicht): „Auf Antrag der Schuldnerin wird angeordnet, dass die Schuldnerin Masseverbindlichkeiten in nachfolgendem Umfang begründen **darf** (§ 270b III, 55 II InsO): Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung in dem für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs **notwendigen Umfang...**“.
- **Keine Globalermächtigung**
- **Ermessen** des Schuldners:
  - „darf“
  - „im notwendigen Umfang“

## Die Ermächtigung des Schuldners zur Begründung einzelner Masseverbindlichkeiten in den Eigenverwaltungs-Eröffnungsverfahren nach §§ 270a und 270b InsO

### III. Bestimmtheit der Ermächtigung

#### 1. BGH zur Ermächtigung im Regeleröffnungsverfahren

- Grundsatzurteil v. 18. 7. 2002 = NJW 2002, 3326 ff.; später etwa NZI 2005, 627
  - Das Insolvenzgericht darf einen „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalter nur dazu ermächtigen, **einzelne, im Voraus genau bestimmte oder wenigstens abgrenzbare Verbindlichkeiten** zu Masseverbindlichkeiten zu erheben;
  - es darf **nicht in das Ermessen** des vorläufigen schwachen Verwalters stellen, ob dieser im Einzelfall von der Ermächtigung Gebrauch macht.

## Die Ermächtigung des Schuldners zur Begründung einzelner Masseverbindlichkeiten in den Eigenverwaltungs-Eröffnungsverfahren nach §§ 270a und 270b InsO

### III. Bestimmtheit der Ermächtigung

#### 1. BGH zur Ermächtigung im Regeleröffnungsverfahren

- Argumente:
  - „Die Vertragspartner“ müssen „aus Gründen der **Rechtssicherheit**“ im Eröffnungsverfahren erkennen können, mit welchen Befugnissen der vorläufige Insolvenzverwalter ausgestattet ist.
  - Das Insolvenzgericht muss die ihm durch § 21 I InsO eingeräumte **Herrschaft über das Eröffnungsverfahren** behalten und darf Maßnahmen daher nicht in das Ermessen des vorläufigen Verwalters stellen.

## Die Ermächtigung des Schuldners zur Begründung einzelner Masseverbindlichkeiten in den Eigenverwaltungs-Eröffnungsverfahren nach §§ 270a und 270b InsO

### III. Bestimmtheit der Ermächtigung

#### 2. Übertragbarkeit auf die Ermächtigung des Schuldners im Eigenverwaltungs-Eröffnungsverfahren

- **Argument (1): „Rechtssicherheit“**
- **Argument (2): „Verfahrensherrschaft“**
  - Grundlage für Einzelermächtigung?
    - § 270b III InsO: „Auf Antrag des Schuldners hat das Gericht anzuordnen, dass der Schuldner Masseverbindlichkeiten begründet. § 55 Absatz 2 gilt entsprechend.“
    - § 21 I 1 InsO: „Das Insolvenzgericht hat alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich erscheinen, um bis zur Entscheidung über den Antrag eine den Gläubigern nachteilige Veränderung in der Vermögenslage des Schuldners zu verhüten.“
- **Argument (3): Gestaltungsmissbrauch mit Blick auf § 55 II 2 InsO**

## Die Ermächtigung des Schuldners zur Begründung einzelner Masseverbindlichkeiten in den Eigenverwaltungs-Eröffnungsverfahren nach §§ 270a und 270b InsO

### III. Bestimmtheit der Ermächtigung

#### 2. Übertragbarkeit auf die Ermächtigung des Schuldners im Eigenverwaltungs-Eröffnungsverfahren

- Zwischenfazit:
  - Die aus der Rechtsprechung des BGH zur Ermächtigung eines „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalters folgenden Grundsätze sind auf die Ermächtigung des Schuldners im Eigenverwaltungs-Eröffnungsverfahren nach §§ 270a und 270b InsO übertragbar.
  - Danach sind **unzulässig:**
    - **Pauschalermächtigungen** („...alle Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung...“).
    - Ermächtigungen, welche die Aufwertung in das **Ermessen des Schuldners** stellen („...soweit erforderlich...“; „darf Masseverbindlichkeiten begründen“).



## Die Ermächtigung des Schuldners zur Begründung einzelner Masseverbindlichkeiten in den Eigenverwaltungs-Eröffnungsverfahren nach §§ 270a und 270b InsO

### IV. Wirksamkeit/Wirkungen unbestimmter Einzelermächtigungen

#### 1. *Wirksamkeit*

- Rspr. des BGH im Allgemeinen: „Gerichtliche Anordnungen, wie alle Hoheitsakte, [sind] erst [unwirksam], wenn der ihnen anhaftende besonders schwere Fehler bei verständiger Würdigung aller Umstände offenkundig ist“.
- Rspr. des BGH zur Wirksamkeit pauschaler Ermächtigungen eines schwachen vorläufigen Insolvenzverwalters
- Aktuellere Rspr. des BGH zu § 21 I 1 Nr. 5 (BGH NJW-RR 2010, 1283 f.): „unzulässig und wegen fehlender Bestimmtheit unwirksam“
  - Aber: Gleichwohl Ausgleichsansprüche des Gläubigers
  - Arg.: kein Rechtsschutz möglich, daher schutzwürdiges Vertrauen
  - Ebenso in Verfahren nach §§ 270a, 270b InsO (BGH NZI 2013, 342)

## Die Ermächtigung des Schuldners zur Begründung einzelner Masseverbindlichkeiten in den Eigenverwaltungs-Eröffnungsverfahren nach §§ 270a und 270b InsO

### IV. Wirksamkeit/Wirkungen unbestimmter Einzelermächtigungen

#### 2. Wirkungen

- Anwendbarkeit des § 55 II 2 bei Pauschalermächtigungen?
- Ermächtigung des Schuldners, nach seinem Ermessen Masseverbindlichkeiten zu begründen („soweit erforderlich“; „darf Masseverbindlichkeiten begründen“) →
  - „Aufwertungsakt“ (Verfahrenshandlung) des Schuldners erforderlich!
  - Beweislast liegt beim Gläubiger

## Die Ermächtigung des Schuldners zur Begründung einzelner Masseverbindlichkeiten in den Eigenverwaltungs-Eröffnungsverfahren nach §§ 270a und 270b InsO

### IV. Wirksamkeit/Wirkungen unbestimmter Einzelermächtigungen

#### 2. Wirkungen

- LG Stendahl, ZInsO 2013, 2224: Ermächtigung des Schuldners durch das Insolvenzgericht, „zur Vornahme einzelner Geschäfte mit Wirkung für und gegen die Insolvenzmasse“, insbesondere zur „Aufnahme eines Massekredits zur Vorfinanzierung von Arbeitsentgelten“ und zum „Eingehen von Lieferantenverbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“.
- → Alle vom Schuldner begründeten „Lieferantenverbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ sind nach Verfahrenseröffnung Masseverbindlichkeiten.

## Die Ermächtigung des Schuldners zur Begründung einzelner Masseverbindlichkeiten in den Eigenverwaltungs-Eröffnungsverfahren nach §§ 270a und 270b InsO

### IV. Wirksamkeit/Wirkungen unbestimmter Einzelermächtigungen

#### 2. Wirkungen

- LG Dresden, ZIP 2013, 2116 ff.: Ermächtigung des Schuldners durch das Insolvenzgericht „die nachfolgend genannten Verbindlichkeiten gegenüber den finanzierenden Bankinstituten, der H. AG und der D. AG, sowie gegenüber den Lieferanten erforderlichenfalls im eröffneten Verfahren als Masseverbindlichkeiten zu begleichen:
  1. Insolvenzgeldvorfinanzierung i.H.v. bis zu 60.000 € brutto (Zinsen, Kosten, Gebühren),
  2. Massedarlehen i.H.v. bis zu 8.500.000 € nebst Zinsen, Kosten und Gebühren,
  3. Lieferantenverbindlichkeiten für Lieferungen und Leistungen nach dem 14. 6. 2012“.
- → Es kommt darauf an, ob bei Eingehung der Verbindlichkeit der Wille des Schuldners zur Aufwertung erkennbar wurde!

## Die Ermächtigung des Schuldners zur Begründung einzelner Masseverbindlichkeiten in den Eigenverwaltungs-Eröffnungsverfahren nach §§ 270a und 270b InsO

### V. Zusammenfassung in Thesen

- (1) Einzelermächtigung des Schuldners in den „Eigenverwaltungs-Eröffnungsverfahren“ nach § 270a, 270b InsO ist möglich.
- (2) Sind einzelne Verbindlichkeiten ausgenommen, handelt es sich niemals um eine Globalermächtigung iSd § 270b III InsO.
- (3) Welche konkrete Verbindlichkeit Masseverbindlichkeit sein soll, muss aus der Ermächtigung selbst heraus bestimmbar sein:
  - (a) Keine pauschalierende Ermächtigung;
  - (b) Kein Ermessen des Schuldners.
- (4) Trotz ihrer Unzulässigkeit sind gegen These (3) verstoßende Ermächtigungen (zunächst) wirksam; es gilt:
  - (a) Alle von der Pauschalermächtigung erfassten Verbindlichkeiten werden zu Masseverbindlichkeiten aufgewertet.
  - (b) Ist dem Schuldner Ermessen eingeräumt, muss er sich bei Begründung der Verbindlichkeit entsprechend erklären.